

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Benutzung der Turnhalle der Stadt Schirgiswalde
(TURNHALLENBENUTZUNGSSATZUNG – 1. Änderung)**

vom 22.06.2006

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde in seiner Sitzung am 22. 06. 2006 folgende Satzung beschlossen:

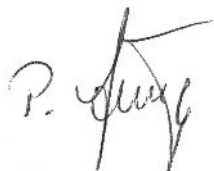
**Artikel 1
Änderung**

Zu § 8 der Satzung für die Benutzung der Turnhalle der Stadt Schirgiswalde gilt neu die dieser Satzung beigefügte Anlage.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.

Schirgiswalde, 07. 07. 2006



Jung
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Anlage
zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Benutzung der Turnhalle der Stadt Schirgiswalde

- BENUTZUNGSGEBÜHREN -

1. Turnhalle:

- 1.1. Der Sportverein "Weiß-Rot" der Stadt Schirgiswalde entrichtet für die Nutzung durch seine Sportgruppen (Sektionen) eine Gebühr von 1,50 € / Nutzungsstunde. Der Sportverein reicht bei der Stadt dazu einen Hallenbelegungsplan zur Bestätigung ein. Der von der Stadt bestätigte Plan ist Grundlage für die Gebührenerhebung.
- 1.2. Andere Nutzer, insbesondere sonstige Vereine, entrichten bei der Anmeldung der Benutzung eine Nutzungsgebühr als Tagespauschale (max. 5 Stunden) in Höhe von 25,00 €. Wird eine mehr als 5-stündige Nutzung beantragt, sind 2 Tagespauschalen zu entrichten.

2. Fitness-Center:

- 2.1. Der Sportverein "Weiß-Rot" der Stadt Schirgiswalde entrichtet für die Nutzung durch Mitglieder dieses Vereins eine Jahrespauschale von 600,00 €.
- 2.2. Für die Nutzung durch andere Personen werden pro Trainingsstunde folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------|---------|
| für Schüler: | 0,75 € |
| für Erwachsene: | 1,50 €. |

3. Entrichtung der Gebühren:

- 3.1. Die Benutzungsgebühren nach 1.1. werden dem Sportverein halbjährlich in Rechnung gestellt mit Zahlungsziel 20.06. und 20.12. jedes Jahres.

Die Benutzungsgebühr nach 2.1. ist jeweils am 01. Juli eines Kalenderjahres fällig und auf das Konto der Stadt,

Konto-Nr.: 1 000 001 780

BLZ: 855 500 00 (KSK Bautzen)

zu überweisen.

3.2. Die Benutzungsgebühren nach 1.2. und 2.2. sind rechtzeitig – während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung – in der Stadtkasse einzuzahlen.